



C/2025/3619

15.7.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Juli 2025

(C/2025/3619)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1690 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5984 |
| JPY | Japanischer Yen | 172,27 | HKD | Hongkong-Dollar | 9,1766 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4629 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,9517 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,86670 | SGD | Singapur-Dollar | 1,4973 |
| SEK | Schwedische Krone | 11,2050 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 613,98 |
| CHF | Schweizer Franken | 0,9307 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 20,8891 |
| ISK | Isländische Krone | 142,40 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 8,3785 |
| NOK | Norwegische Krone | 11,8030 | IDR | Indonesische Rupiah | 19 025,18 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,9712 |
| CZK | Tschechische Krone | 24,648 | PHP | Philippinischer Peso | 66,250 |
| HUF | Ungarischer Forint | 400,10 | RUB | Russischer Rubel | |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2585 | THB | Thailändischer Baht | 37,905 |
| RON | Rumänischer Leu | 5,0793 | BRL | Brasilianischer Real | 6,5013 |
| TRY | Türkische Lira | 47,0195 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,8404 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,7806 | INR | Indische Rupie | 100,5360 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3954

15.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12037 — DEUTSCHE BAHN / SCHWARZ GROUP / DATAHUB EUROPE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3954)

1. Am 8. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Schwarz IT Beta GmbH („Schwarz IT Beta“, Deutschland), Teil der Schwarz-Gruppe (Deutschland),
- Deutsche Bahn Aktiengesellschaft („Deutsche Bahn“, Deutschland), letztlich kontrolliert von der Bundesrepublik Deutschland,
- DataHub Europe GmbH („DataHub Europe“, Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Schwarz IT Beta.

Schwarz IT Beta und die Deutsche Bahn werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DataHub Europe erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Schwarz IT Beta, eine Holdinggesellschaft, ist Teil der Schwarz Gruppe, einer internationalen Unternehmensgruppe mit Schwerpunkt auf dem Lebensmitteleinzelhandel.
- Die Deutsche Bahn ist in der Verkehrs- und Logistikbranche tätig.

3. DataHub Europe wird folgenden Geschäftstätigkeiten nachgehen:

- DataHub Europe wird in der Entwicklung und im Vertrieb von Diensten und Produkten im Bereich der Datenverwaltung und der künstlichen Intelligenz für Datenkuratierung, Datenhandel und Nutzbarkeit von Daten tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12037 – DEUTSCHE BAHN / SCHWARZ GROUP / DATAHUB EUROPE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3955

15.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12079 — NEOENERGIA / WARRINGTON / ITABAPOANA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3955)

1. Am 7. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Neoenergia, S.A. („Neoenergia“, Brasilien), kontrolliert von Iberdrola S.A. („Iberdrola“, Spanien),
- Warrington Investment Pte. Ltd. („Warrington“, Singapur), kontrolliert von GIC (Ventures) Pte. Ltd. („GIC“, Singapur),
- Neoenergia Itabapoana Transmissão de Energia, S.A. („Itabapoana“, Brasilien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Neoenergia.

Neoenergia und Warrington werden über ihr Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen Neoenergia Transmissão, S.A. („Neoenergia Transmissão“, Brasilien) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Itabapoana erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Neoenergia ist in Brasilien in der Erzeugung, Übertragung, Vermarktung und Verteilung von Elektrizität tätig. Iberdrola ist in Spanien, Brasilien und weltweit in der Erzeugung, Übertragung, Vermarktung und Verteilung von Elektrizität tätig.
- Warrington ist ein anerkanntes Anlageinstrument von GIC. GIC verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Investitionen in den Bereichen Private Equity, Risikokapital und Infrastruktur sowie Direktinvestitionen in private Unternehmen.
- Itabapoana ist in Brasilien in der Übertragung von Elektrizität tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12079 — NEOENERGIA / WARRINGTON / ITABAPOANA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3957

15.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11829 — DIF / VIRYA / DHYVE JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3957)

1. Am 3. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DIF Management B.V. („DIF“, Niederlande), letztlich kontrolliert von CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey, Vereinigtes Königreich) über CVC Advisers (Luxemburg) S.à r.l. (Luxemburg), Stichting Administratiekantoor DIF Management Holding, PartnerCo B.V. und PartnerCo 2 B.V. (alle aus den Niederlanden),
- Virya Energy NV („Virya“, Belgien), gemeinsam kontrolliert von Colruyt Group NV („Colruyt“, Belgien) und Korys Investments NV („Korys“, Belgien), und
- Dhyve B.V. („Dhyve“, Niederlande).

DIF und Virya werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dhyve erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DIF ist ein Verwalter von Infrastruktur-Equity-Fonds mit verwalteten Vermögenswerten.
- Virya ist in der nachhaltigen Erzeugung von grüner Energie samt dazugehöriger Dienstleistungen sowie in der Herstellung und Verteilung von Wasserstoff tätig. Virya steht unter der gemeinsam Kontrolle seiner Muttergesellschaften Colruyt, einer Einzelhandelsgruppe mit einem vielfältigen Portfolio von Lebensmittel- und Non-Food-Formaten in Belgien, und Korys, einer Investmentgesellschaft der Colruyt-Familie, die in den Bereichen Verbraucherprodukte, Energiewende und Biowissenschaften tätig ist.
- Dhyve ist über die VoltH2-Gruppe in der Entwicklung von Anlagen für grünen Wasserstoff und in der Herstellung von grünem Wasserstoff tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11829 — DIF / VIRYA / DHYVE JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/4072

15.7.2025

Mitteilung an Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua unterliegen

(C/2025/4072)

Herrn Francisco Javier DÍAZ MADRIZ (Nr. 3), Herrn Néstor MONCADA LAU (Nr. 4), Herrn Luís PÉREZ OLIVAS (Nr. 5), Herrn Justo PASTOR URBINA (Nr. 6), Frau Rosario María MURILLO ZAMBRANA (Nr. 7), Herrn Gustavo Eduardo PORRAS CORTÉS (Nr. 8), Herrn Juan Antonio VALLE VALLE (Nr. 9), Frau Ana Julia GUIDO OCHOA (Nr. 10), Frau Nahima Janett DÍAZ FLORES (Nr. 20), die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1720 des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit geänderten Begründungen bzw. Informationen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 24. Juli 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahme vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.